

in stärkerem oder geringerem Maße Bestandteil der komplexen gesellschaftlichen Beziehungen in seinem Jugendkollektiv und ein Widerspruch in der Kollektiventwicklung. Sie ist ein Erziehungsproblem des Kollektivs, das alle Mitglieder angeht.

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung über die Straftat in und mit dem Kollektiv entspricht der pädagogischen Forderung, alle Erziehungsfragen auf der Grundlage der Entwicklung und des Lebens des Kollektivs und in ständiger enger Verbindung zu seinen Zielen und Interessen zu behandeln, damit die Jugendlichen lernen, ihr Leben als gesellschaftliche Angelegenheit und ihre eigene Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zu begreifen<sup>5</sup>. Andererseits determinieren die gesellschaftlichen Beziehungen in einem Kollektiv in differenzierter Weise maßgeblich die Verhaltensweisen der Mitglieder mit, also auch das Verhalten eines Straftäters. Dabei nimmt im Jugendalter die Bedeutung der Jugendkollektive für die Verhaltensdetermination gegenüber anderen sozialen Faktoren zu<sup>1</sup>.

Auch beim Straftäter sind das Bewußtwerden seiner Verantwortung und Schuld und seine Bewährung und Wiedergutmachung nur über den dialektischen Prozeß seiner Erziehung und Selbsterziehung erreichbar, der maßgeblich über den Erwerb der Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge seines Verhaltens durch das eigene Erleben und die eigene Beteiligung an der gesellschaftlichen Auseinandersetzung in und nach dem Verfahren erfolgt. Die Wirksamkeit der Mitgestaltung des Strafverfahrens durch Jugendliche beruht wesentlich darauf, zu diesem Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Straffälligen beizutragen. Deshalb muß die Mitwirkung Jugendlicher vorrangig über die Jugendkollektive, denen der Straftäter angehört, erfolgen, weil diese eine entscheidende Bedingung seiner Lebenslage und seiner Persönlichkeitsentwicklung sind.

Die Mitgestaltung des Strafverfahrens durch Jugendliche muß weiterhin maßgeblich vom Einfluß und von der Tätigkeit der politischen Organisation der Jugend geprägt sein. Die *Freie Deutsche Jugend* hat u. a. die gesellschaftliche Aufgabe, den jugendspezifischen Beitrag zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung aller Jugendlichen in der DDR zu leisten<sup>7</sup>. Sie soll gesellschaftliche Triebkraft und bestimmender Faktor unter allen Teilen der Jugend sein, ihre Erziehungsarbeit vielseitig gestalten und dafür alle Möglichkeiten des täglichen Erlebens nutzen<sup>8</sup>. Eine solche Möglichkeit ist auch im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen gegeben. Die Auseinandersetzung mit Straftaten Jugendlicher, ihren Ursachen und Bedingungen gehört mit zum Verantwortungsbereich der Jugendorganisation und ist für sie keine zusätzliche oder wesensfremde Aufgabe. Dort, wo Straftaten Jugendlicher auftreten, sind sie Bestandteil der komplexen gesellschaftlichen Beziehungen in diesem Lebensbereich, für deren Gestaltung die FDJ gesellschaftliche Mitverantwortung trägt. Deshalb müssen die Mitglieder und Funktionäre der FDJ aus dem unmittelbaren Lebensbereich eines Straftäters als Interessenvertreter der gesamten Jugend Inhalt und Charakter des Strafverfahrens wesentlich mitbestimmen. Die Mitwirkung der FDJ im Strafverfahren dient gleichzeitig der höheren Wirksamkeit ihrer politisch-ideologischen Arbeit und der Festigung ihrer Autorität und ihres Einflusses in allen Lebensbereichen und bei allen Teilen der Jugend.

5 Vgl. Pädagogische Enzyklopädie. Bd. 1, Berlin 1963. S. 517.

6 Ausführlich zum Problem der Verhaltensdetermination durch die Jugendkollektive vgl. Friedrich, Jugend heute — theoretische Probleme, empirische Daten, pädagogische Konsequenzen. Berlin 1966, insb. S. 87 bis 97 und S. 176 bis 178.

7 Vgl. Statut der FDJ, Berlin 1964, S. 5 und 11.

8 Vgl. Schumann, Referat auf der 12. Tagung des Zentralrates der FDJ, in: Junge Generation 1966, Heft 7, S. 10 f.

## Die Verantwortung der Rechtspflegeorgane für die Gestaltung der Mitwirkung Jugendlicher

Für die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane folgt aus dem Staatsratsbeschuß „Jugend und Sozialismus“ die Pflicht, in allen geeigneten Jugendstrafverfahren eine differenzierte Mitwirkung Jugendlicher zu erreichen. Die Jugendlichen sind, ausgehend von ihrer eigenen Tätigkeit und unter Berücksichtigung ihres Alters und Entwicklungsstandes, durch eine qualifizierte Anleitung zu befähigen, ihre Funktionen im Strafverfahren auszuüben. Dabei müssen sich die Rechtspflegeorgane auf die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Erzieher und die gesellschaftlichen Organisationen aus dem Lebensbereich der Jugendlichen stützen (vgl. Art. 3 StGB, §§ 18, 21 Abs. 3 StPO). Insbesondere sind für die konkrete Gestaltung der Mitwirkung die Organisationsformen der selbständigen gesellschaftlichen Tätigkeit der Jugend und die staatlichen Formen ihrer Bildung und Erziehung (z. B. Gruppenveranstaltungen der FDJ, Staatsbürgerkundeunterricht u. ä.) zu nutzen<sup>9</sup>.

Die Wirksamkeit der Mitwirkung Jugendlicher wird wesentlich von ihrer Auswahl und der kollektiven Erarbeitung ihres Beitrags zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens bestimmt. Dabei spielen insbesondere die Vorbereitung und die Durchführung der kollektiven Aussprachen im *Ermittlungsverfahren* eine wichtige Rolle. Der Umfang und die Form der Einbeziehung der Jugendlichen sind im konkreten Fall abhängig von den Aufgaben des Strafverfahrens, dem Charakter der Straftat sowie dem Alter und dem Entwicklungsniveau der Jugendlichen, die einbezogen werden sollen.

In der Regel muß zunächst auf die Einbeziehung des Grundkollektivs, d. h. des Kollektivs, in dem der Beschuldigte seine gesellschaftliche Haupttätigkeit — produktive Arbeit oder Lernen — leistet, orientiert werden. Dieses Kollektiv hat gegenüber den Formen zeitweiligen kollektiven Zusammenschlusses — z. B. in Sportgruppen oder anderen Freizeitkollektiven — für die Persönlichkeitsentwicklung vorrangige Bedeutung<sup>10</sup>. Übt es nur einen geringen Einfluß auf den Beschuldigten aus, weil die in ihm herrschenden Verhaltensnormen und -forderungen nicht mit seinem subjektiven Einstellungssystem übereinstimmen und er deshalb keine oder nur geringe bewußtseinsmäßige Bindungen zu ihm hat, dann muß die Einbeziehung eines anderen Kollektivs neben dem Arbeits- oder Lernkollektiv oder an dessen Stelle angestrebt werden.

Für die Anleitung, die Differenzierung und die Art der Einbeziehung Jugendlicher sind von den von Friedrich und Kossakowski dargestellten alterstypischen Verhaltensweisen<sup>11</sup> vor allem folgende bedeutsam:

1. Bei den 14- bis 16jährigen Jugendlichen entwickelt sich erst die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit differenzierten seelischen Fragen und gesellschaftlichen Zusammenhängen. Sie wünschen, aktiv das gesellschaftliche Leben mitzugestalten. Dabei setzen sie ihren Ehrgeiz darein, selbständig verantwortliche Aufgaben zu lösen. Werden ihnen solche Aufgaben übertragen, so arbeiten sie daran mit großer und selbstloser Einsatzbereitschaft. An den Verhaltensweisen anderer Menschen nehmen sie großen Anteil und versuchen, deren

9 in der Stellungnahme des Ausschusses für Volksbildung, des Jugendausschusses und des Ausschusses für Kultur auf der 6. Tagung der Volkskammer wurde betont, daß die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Jugend „immantenter Bestandteil unserer gesamten BUDungs- und Erziehungsarbeit (ist) ... In den Einrichtungen der Volksbildung kommt es vielmehr darauf an, die Erziehung zum sozialistischen Rechtsbewußtsein im Rahmen der gültigen Lehrpläne und der Aufgabenstellung zur weiteren Entwicklung der staatsbürgerlichen Erziehung der Schuljugend als allgemeingültiges Prinzip zu verwirklichen“ (vgl. NJ 1968 S. 100).

10 Vgl. Pädagogische Enzyklopädie, a. a. O.

11 Friedrich / Kossakowski, Zur Psychologie des Jugendalters, Berlin 1962, S. 106 bis 115 und S. 119 bis 126.